

Förderungsrichtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von denkmalschutzgerechten Renovierungen in der Altstadt von Bludenz. (Beilage Nr.1)

§1 Zweck

Die Stadt Bludenz gewährt als Trägerin von Privatrechten Zuschüsse zu Aufwendungen für denkmalschutzgerechte Renovierungen von Objekten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§2 Förderungswürdige Objekte

Gefördert werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Objekten in der Bludener Altstadt, die im Plan Nr. 1002 - 5.2/4-852/98 vom 14. Jänner 1999 in oranger oder roter Farbe markiert sind. Diese Gebäude stehen entweder nach §3 Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz (orange Farbe) oder sind für das Erscheinungsbild der Altstadt (Ortsbild) von Bedeutung.

§3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Eigentümer förderungswürdiger Objekte erhalten für Maßnahmen zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Gebäudesubstanz einen Zuschuss der Stadt Bludenz.

Die Förderung erfolgt als einmalige, nicht rückzahlbare Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderbar sind Aufwände zur denkmalschutzgerechten Renovierung. Das Ausmaß der Förderung beträgt insgesamt 30% jener Kosten, die vom Bundesdenkmalamt, der Kulturabteilung des Landes und der Stadt Bludenz gemeinsam aufgrund der Kostenvoranschläge als denkmalpflegerische Aufwände anerkannt werden. Die Stadt Bludenz trägt davon 10%.

Gefördert wird die Restaurierung der gesamten straßenseitigen Erscheinung eines Objektes. Als straßenseitig sind auch jene Teile anzusehen, die von einer öffentlichen Verkehrsfläche deutlich erblickt werden können.

§4 Besondere Bestimmungen, Verfahren

Die Objekteigentümer müssen ihre Beteiligungsabsicht an der Sanierungsaktion durch Anerkennen und Unterschrift der Förderungsrichtlinien dokumentieren.

Die Nichtbeachtung der in den einzelnen Punkten aufgestellten Vorgangsweise kann zur Folge haben, dass die Förderung nicht ausbezahlt wird.

Die Auszahlung der Förderung für ein Objekt erfolgt nach Fertigstellung aller Arbeiten am Objekt unter folgenden Voraussetzungen:

- Alle bezugnehmenden Originalrechnungen und die Zahlungsbelege liegen der Gemeinde vor.
- Das Bundesdenkmalamt bestätigt die vollständige Durchführung und die Erfüllung aller fachlichen Erfordernisse.
- Die abgerechneten Kosten entsprechen jenen der in den Kostenvoranschlägen anerkannten Kosten.

Die erhaltenen Förderungsbeträge sind durch den Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.

§5 Wirkung und Inkrafttreten

Die Wirkung dieser Richtlinien beginnt und endet mit der Durchführung der Sanierungsaktion.